

ERGÄNZUNGSANTRAG

<u>Bezug:</u>	DS VII/0594/2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022
<u>hier:</u>	Ergänzungsantrag
<u>Datum:</u>	22.03.2022

Die Fraktion FSS / BfS stellt folgenden Ergänzungsantrag zur Abstimmung mit folgender Beratungsreihenfolge:

Finanzausschuss	29.03.2022
Haupt- u. Personalausschuss	06.04.2022
Stadtrat	25.04.2022

Beschlusstext:

1. Im Rahmen der Beratungen zur Haushaltssatzung / Haushaltsplan 2022 wird beschlossen, dass Übertragungsermächtigungen für nicht verbrauchte Haushaltsmittel aus dem Jahr 2021 in das Jahr 2022 für investive Maßnahmen nicht gebildet werden, eine Übertragung soll nicht erfolgen.
2. Für die investiven Maßnahmen, welche sich bereits oder noch in Ausführung befinden bzw. für deren Ausführung sowohl vertragliche als auch rechtliche Verpflichtungen bis zum Stichtag 31.12.2021 eingegangen wurden, sind Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. e KomHVO zu bilden und im Jahresabschluss 2021 zu berücksichtigen und auszuweisen. Die Höhe der Rückstellungen ergibt sich aus § 35 Abs. 2 KomHVO.
3. Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal wird beauftragt, dem Stadtrat der Hansestadt Stendal eine Aufstellung nach Maßgabe des Punkt 2. binnen 4 Wochen zukommen zu lassen.

Begründung:

Der Rahmen der möglichen Übertragungsermächtigungen von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln ist gemäß letzter Angabe der Verwaltung auf über 23 Millionen EURO angewachsen, d.h. es wurden Haushaltsmittel in den vergangenen Jahren nicht entsprechend Haushaltsplan ausgegeben, geplante Investitionen sind aus verschiedenen Gründen nicht erfolgt. Die Höhe der möglichen Übertragungsermächtigungen führt allerdings zu einem nicht ungetrübten Blick auf die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse der Hansestadt Stendal, denn ohne Kenntnis der Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020 und 2021 ist eine realistische Einschätzung unmöglich. Hinzukommt, dass die Deckung einzelner Investitionsmaßnahmen ausweislich der Haushaltspläne auch durch Fördergelder oder Anliegerbeiträge abgesichert war, deren tatsächliche Vereinnahmung ungewiss ist. Dies führt dazu, dass die tatsächliche und realistische Höhe der Übertragungsermächtigungen bezweifelt werden muss, d.h. dass diese verfügbaren Mittel eben nicht in dieser Höhe tatsächlich zur Verfügung stehen.

Durch die Nichtinanspruchnahme von bestehenden Aufwendungsermächtigungen (bis einschl. 2020) werden jetzt Überschüsse „erwirtschaftet“ (in dem Fall im Jahr 2021), die dann den Ergebniserücklagen zuzuführen sind. Ebenso führen nicht genutzte Auszahlungen zu Überschüssen bei den Finanzmitteln.

Dem bestehenden Grundsatz der zeitlichen Bindung wird dadurch erstmalig und grundsätzlich Rechnung getragen - es erfolgt eine Bereinigung. Im Rahmen der Haushaltsberatung 2022 / Investitionsplan - verbunden mit der Aufstellung der Prioritätenliste für Investitionen – soll grundsätzlich Klarheit darüber geschaffen werden, welche Investitionen weiterverfolgt werden und welche „alten Maßnahmen“ entfallen.

Wir bitten um Zustimmung zum Ergänzungsantrag.

Stendal, den 22.03.2022



R ö h l
Fraktionsvorsitzender FSS/BfS